



62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 25 -
z. Hd. Frau Yabanci
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Herr Weiler, Zimmer 14 C 46
Telefon 0221 221-22733, Telefax 0221 221-23639
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
Az. 25.7.2.2-6/17	62/621/2-62.21.01	21.02.2018

Planfeststellungsverfahren gemäß der §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die Erneuerung von 3 Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Deutz-Mülheimer Straße in Köln-Deutz

Sehr geehrte Frau Yabanci,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 18.12.2017 teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Stadt Köln begrüßt das hier in Rede stehende Planfeststellungsverfahren als Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Belange bestehen gegen das Vorhaben der DB Netz AG keine Bedenken.

I. Stadtplanung, Städtebau und Stadtgestaltung

Die Brückenerneuerung, die mit dem oben genannten Planfeststellungsverfahren planfestgestellt werden soll, ist nur eine der Stahlbogenbrücken aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts, die erneuert werden müssen. Insgesamt 5 Stahlbogenbrücken als Eisenbahnüberführungen über die Deutz-Mülheimer Straße sind hiervon betroffen. Die Erneuerung aller Brücken des 20. Jahrhunderts macht an dieser städtebaulich bedeutsamen Stelle, die das Eingangstor nach Deutz und zur Messe Deutz darstellt und eine der wichtigsten verkehrlichen Verbindungen im rechtsrheinischen Köln darstellt, eine Gesamtkonzeption nötig. Dabei ist das entstehende Neubaugebiet „Messe-City Köln“ zu berücksichtigen. Die durch die Grundstücksgrenze „Messe-City Köln“ vorgegebene Flucht an der Deutz-Mülheimer Straße steht in Abhängigkeit mit der Planung „Messe-City Köln“ als auch mit der Planung der geplanten S-Bahn nördlich der heutigen Eisenbahnüberführungen. Diese Flucht ist anzuhalten. (Es wird gebeten, das Stadtplanungsamt möglichst frühzeitig bei der Planung für die übrigen neu zu bauenden Brücken einzubeziehen, damit hier ein einheitliches Gesamtergebnis erzielt werden kann.)

In der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt vom 16.03.2017 wurde unter Top 5.1.5 – Gestaltung der Bahnunterführung der Deutz-Mülheimer Straße – die Prüfung der Durchführung eines Wettbewerbes gefordert.

Um das anstehende Planfeststellungsverfahren nicht zu verzögern, kann im Planfeststellungsbeschluss für das Bauwerk C die bauliche Umsetzung einer Vorsatzschale festgestellt

Seite 2

werden, die dann mit dem Material ausgeführt wird, welches Ergebnis des Wettbewerbes bzw. einer Gesamtkonzeption ist.

Ziel des Stadtplanungsamtes ist es, einen einheitlichen Standard für die Brücken des Eisenbahnringes festzulegen und diesen auch für die rechtsrheinischen Brücken zu implementieren, sofern nicht andere gestalterische Vorgaben z.B. durch ein Wettbewerbsverfahren umgesetzt werden sollen. Die Brückenerneuerung der DB Brücke Eifelwall (mittlere Brücke) in Köln-Neustadt/Süd gibt einen Mindeststandard vor, aus dem sich die folgenden Forderungen ergeben:

- 1) Die Brückenfarbe ist, in gleicher Farbgebung wie am Eifelwall, in dunklem Grau auszuführen.
- 2) Die Verkleidung der Widerlager als auch der Mauer/Stützwand entlang der Straße nordöstlich der Brücken bleibt offen, bis das Ergebnis des geforderten Wettbewerbs vorliegt.
- 3) Taubenschutz ist vorzusehen und konstruktiv einzubauen. Es ist nicht mit Gittern zu arbeiten. Die Unterseite der Brückenkonstruktion ist als geschlossene Fläche ausführen.
- 4) Graffitienschutz ist auf den Oberflächen aufzubringen.
- 5) Die Brückengeländer und die Widerlager sind von Werbung freizuhalten.
- 6) Die Untersicht der Brücke ist in warmweißem Licht anzustrahlen.
- 7) Teil des Gestaltungswettbewerbs sind ein Beleuchtungskonzept sowie Material- und Farbvorschläge für die Unterseite der Brückenkonstruktion, die Widerlager und die Absturzsicherungen.

Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hüser (Telefon: 0221-221-26206; E-Mail: martina.hueser@stadt-koeln.de).

II. Straßen und Verkehr, Straßenrecht

Die Vorhabenträgerin hat in Bezug auf die Durchfahrtshöhen und die Aufweitung des Straßenquerschnittes mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik bereits Vorabstimmungen getroffen und dies auch in den Planungsunterlagen berücksichtigt.

Die nachfolgenden Vorgaben bzw. Nebenbestimmungen sind jedoch zu berücksichtigen:

- 1) Brücken- und Widerlagerneubau
 - a) Die mit der Vorhabenträgerin abgestimmten Vorgaben in Bezug auf die Durchfahrtshöhen ($\geq 4,50$ m) und die Aufweitung des Straßenquerschnittes (lichte Weite 27,10 m) sind in den Planungsunterlagen berücksichtigt. Die Verkleidung der Widerlager ist mit Bruchstein abgesetzt auszuführen. Die Bruchsteinverkleidung darf dabei die lichte Weite von 27,10 m nicht einschränken.
 - b) Die Beleuchtung muss so platziert werden, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m nicht eingeschränkt wird. Hier böte sich eine Integration in den Überbau an. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Beleuchtung außerhalb der Fahrbahn angebracht werden. Zwecks Steigerung des Sicherheitsempfindens von Fußgängern und Radfahrern in dieser sehr langen und heute dunklen Eisenbahnüberführung wird eine ausreichende Beleuchtung gefordert.
 - c) Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Längsschnitt 1-1 die Bauwerkselementwässerung nur angedeutet ist. Aufgrund der vielen Leitungen im Straßenraum ist in den weiteren Planungen der Anschluss an die Kanalisation darzustellen. Insbesondere sind die Trassen und deren Bau mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de)

Seite 3

koeln.de) abzustimmen.

- d) Im Lageplan ist am westlichen Widerlager nicht erkennbar, wie die neue Wand an die bestehende Wand angeschlossen wird. Die Ausbildung des Versprungs von 3,00 m ist nicht dargestellt.
- e) In den Längs- und Querschnitten des Bauwerksplanes widersprechen sich die Höhenangaben der Fahrbahn (SO Stadtbahn +45,20 bzw. +45,22 / Fahrbahn +45,37). Hier wird um Überprüfung gebeten.

2) Bauzeitlicher Zustand/Drittbetroffenheiten

- a) Das zu erneuernde Bauwerk befindet sich auf der Deutz-Mülheimer Straße. Diese ist Bestandteil des mobilitätsrelevanten Verkehrsnetzes der Stadt Köln. Finden Arbeitsstellen mit verkehrlichen Einschränkungen (Vollsperrung, Sperrung von Fahrspuren, Einengungen) in diesem mobilitätsrelevanten Verkehrsnetz statt und übersteigt der Genehmigungszeitraum zwei Monate, sind die erforderlichen und von einer in Köln zugelassenen Fachfirma erstellten Verkehrszeichenpläne mit allen zur Genehmigung benötigten Unterlagen 4 Wochen vor Baubeginn einzureichen.
- b) Bei der Antragstellung ist zusätzlich über den Auftraggeber eine Pressemitteilung vorzulegen. Die finale Fassung der Medieninformation (Pressemitteilung) ist zwecks Prüfung 3 Werktage vor der geplanten Veröffentlichung dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de) vorzulegen. Die Medien sind 12 Werktage vor Baubeginn zu unterrichten. 6 Werktage vor Baubeginn ist eine weitere Information an die Medien zu versenden.
- c) Im Genehmigungsverfahren sind die verkehrslenkenden Dienststellen der Polizei und der Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB AG) zu beteiligen.
- d) Aufgrund der Verkehrsbedeutung der Deutz-Mülheimer Straße sind vor Baubeginn Abstimmungen mit der Koelnmesse GmbH und der LANXESS-arena notwendig.
- e) Erforderliche Vollsperrungen der Deutz-Mülheimer Straße dürfen nur in verkehrsschwachen Zeiten (nachts, Wochenenden) unter Vorlage eines Umleitungskonzeptes, das u.a. mit der KVB AG abgestimmt ist, vorgenommen werden. Hierbei ist eine Berücksichtigung der Belange der Koelnmesse GmbH und der LANXESS-arena zwingend. Dies gilt auch für Maßnahmen an Wochenenden, da Veranstaltungen auch dann stattfinden. Auch die übrigen nördlichen Anlieger, insbesondere die MesseCity mit der zukünftigen Deutschland-Zentrale der Zurich Versicherung sowie die Hotellerie beidseits der Deutz-Mülheimer Straße, müssen angemessen erreichbar bleiben. Sperrungen und Umleitungen müssen diesen Betroffenen rechtzeitig kommuniziert werden.
- f) Da die Deutz-Mülheimer Straße eine Hauptverkehrsstraße ist, sind Umleitungskonzepte dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de) frühzeitig vorzulegen. In einem Gutachten ist die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes während der Sperrungen nachzuweisen. Für die Organisation von Umleitungsverkehren und Stadtbahnsperrungen benötigt die KVB AG einen Vorlauf von mehreren Monaten. Die KVB AG ist daher frühzeitig zu informieren.
- g) Da durch die Baumaßnahme inklusive der Baustellenzufahrt auch die Belange der Fußgänger und Radfahrer betroffen sind, ist zu jedem Zeitpunkt der Baumaßnahme eine sichere Verkehrsführung des genannten Personenkreises sicher zu stellen. Dies gilt auch für den Ein- und Ausfahrtbereich der Baustellenzufahrt.
- h) Bei einem Eingriff ins öffentliche Straßenland ist die Maßnahme mindestens drei Wo-

Seite 4

chen vor Baubeginn anzuzeigen, gegebenenfalls ist gemeinsam mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: strassenverkehrstechnik@stadt-koeln.de) ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

3) Baustelleneinrichtungsfläche

Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich oberhalb der Deutz-Mülheimer Straße auf der Westseite der Straße. Zur Andienung dieser Fläche ist der Bau einer steilen Rampe zwischen den Brückenbauwerken A und B geplant. Sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfahrt sind ausreichende Schleppkurven erforderlich. Die Zufahrt ist nur aus Richtung Messe-Kreisel möglich. Hierbei ist die eingeschränkte Durchfahrts Höhe der Bogenbrücken von 3,10 m zu berücksichtigen. Entsprechende Verbotsschilder verbieten das Befahren dieses Bereiches für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Höhe von mehr als 3,10 m. Dies gilt auch für Baustellenfahrzeuge. Vom Baufeld ausfahrende Fahrzeuge dürfen nur nach rechts in Fahrtrichtung Opladener Straße / Justinianstraße fahren. Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr keine Verunreinigungen auf öffentlichen Straßenflächen verursacht. Im Bereich der Ausfahrt der Baustelleneinrichtungsfläche ist bei Bedarf eine regelmäßige Reinigung der Straßenflächen durchzuführen.

Ansprechpartner im Amt für Straßen und Verkehr, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Jusen (Telefon: 0221-221-27868; E-Mail: frank.jusen@stadt-koeln.de).

4) Kreuzungsvereinbarung

Ansprechpartnerin für den Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung im Bauverwaltungsamt der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Seelig (Telefon: 0221-221-30083; E-Mail: claudia.seelig@stadt-koeln.de).

III. Landschafts- und Artenschutz

Aus Sicht des Landschafts- und Artenschutzes werden folgende Regelungen dringend zur Aufnahme in die Planfeststellung empfohlen:

Fledermäuse

In der Artenschutzprüfung (Cochet Consult, Oktober 2016) wurde dargestellt, dass eine Betroffenheit von Zwergfledermäusen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Entsprechend besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Arten verloren gehen. Entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden jedoch nicht festgesetzt. Es ist generell festzuhalten, dass die Möglichkeit des Ausweichens betroffener Arten auf andere Flächen nicht anerkannt werden kann. Es muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auf Kölner Stadtgebiet alle Habitats bei vor allem stenotopen und gefährdeten Arten entsprechend ihres Potenzials voll besiedelt sind und sowohl inter- als auch intraspezifische Konkurrenz ein Ausweichen nicht ermöglicht. Somit bedarf es neben den in der Artenschutzprüfung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen noch vorgezogener, lebensraumschaffender / lebensraumoptimierender Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). CEF-Maßnahmen sind funktionserhaltende Maßnahmen, es ist eine Neutralität des Vorhabens anzustreben. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen wird bestimmt durch:

- den Erhalt der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte,
- die Lage im räumlichen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte,
- die zeitliche Kontinuität, da CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel nicht der voll-

Seite 5

ständigen Wirksamkeit bereits zum Eingriffszeitpunkt obliegen. Mit einem Eingriff darf auch ohne tatsächlich nachgewiesene Wirksamkeit begonnen werden, da die betroffenen Individuen ohne Realisierung des Eingriffs keine Veranlassung haben, ihre angestammten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verlassen und auf die neu geschaffenen Lebensstätten auszuweichen. Entsprechend ist zu verlangen, dass die neu geschaffenen bzw. aufgewerteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den betroffenen Individuen mit mindestens hoher („hinreichender“) Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Erforderlich ist eine ausreichende Erfolgssicherheit.

- eine sehr hohe Prognosesicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind.

Zauneidechsen

Das Schienennetz auf Kölner Stadtgebiet stellt einen Verbreitungskorridor für streng geschützte Zauneidechsen dar. Zauneidechsen besiedeln ruderale, sandig-kiesige Flächen mit grabbarem Material, sonnenexponiert und mit genug Versteckmöglichkeiten. Durch das Vorhaben sind Sukzessionsgebüsche mit zumeist randlichen Ruderalfluren (2.791 m²) und zumeist spärlich bewachsene Instandhaltungstreifen (1.221 m²) betroffen. Ein Vorkommen von Zauneidechsen wurde als unwahrscheinlich eingestuft, aber nicht durch eine eingehende Untersuchung der guten fachlichen Praxis ausgeschlossen. Entsprechend muss hier mittels einer Worst-Case-Analyse von einem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen ausgegangen werden. Somit sind auch für Zauneidechsen CEF-Maßnahmen zu formulieren.

Folgende Nebenbestimmungen (Ziffern 1-5) und Hinweise (Ziffern 6-7) sind in die Planfeststellung aufzunehmen:

- 1) Gehölze dürfen grundsätzlich nur in dem für das Vorhaben notwendigem Maße und nach Erhalt der Baugenehmigung entfernt werden, außerhalb des Baufelds ist keine Entfernung von Gehölzen gestattet.
- 2) Abbruch-, Rodungs- und Fällarbeiten haben nur außerhalb der Vogelbrutzeit – diese verläuft vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres – zu erfolgen.
- 3) Sollten Abbruch-, Rodungs- und Fällarbeiten zwingend in die Vogelbrutzeit fallen, ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese hat die Strukturen frühestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten auf Besatz durch Vögel und / oder Fledermäuse zu untersuchen. Hierüber ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert ein Bericht zukommen zu lassen.
- 4) Sollten auf den betroffenen Flächen Tiere besonders geschützter Arten festgestellt werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, die weiteren (Bau)Tätigkeiten unverzüglich einzustellen und umgehend mit der Genehmigungsbehörde Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 5) Für die Abbrucharbeiten ist jahreszeitunabhängig eine ökologische Baubegleitung für Zwergfledermäuse einzubinden.
- 6) Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 7) Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Seite 6

Ansprechpartnerin für die Belange des Natur- und Artenschutzes (Untere Naturschutzbehörde) im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Löwisch (Telefon: 0221-221-36521; E-Mail: christina.loewisch@stadt-koeln.de).

IV. Landschaftspflege und Grünflächen

Zum Schutz des Baumbestandes auf den angrenzenden städtischen Grundstücken sind folgende Auflagen erforderlich:

- 1) Die Baumschutzsatzung der Stadt Köln ist einzuhalten.
- 2) Die in unmittelbarer Nähe stehenden Bäume sind zu erhalten und vor Beginn und während der Baumaßnahme gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – RAS, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und § 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vor jeglichen Beschädigungen und Verletzungen an ihren ober- und unterirdischen Teilen zu schützen sowie ausreichend zu bewässern.

Ansprechpartnerin im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Weber (Telefon: 0221-221-26188; E-Mail: frau-ke.weber@stadt-koeln.de).

V. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Die nachfolgenden Auflagen sind in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Soweit hier Informations-, Hinweis-, Nachweis- oder vergleichbare Verpflichtungen aufgeführt sind, sind diese gegenüber dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu erfüllen. Ansprechpartnerin ist – soweit nicht anders benannt – Frau Leonhäuser, Tel. 0221/221-29197, E-Mail: mandy.leonhaeuser@stadt-koeln.de.

Der Beginn und das Ende der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn ist die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

1) Bodenaushub/Abbruch/Abfall

Für die Maßnahme liegt ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Kurzkonzept) vom 08.05.2017 vor. Das Konzept ist bei der Baumaßnahme umzusetzen und um folgende Punkte zu ergänzen bzw. zu aktualisieren und vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen:

- a) Aktuelle Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des anfallenden Aushub- und Abbruchmaterials,
- b) Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, gegebenenfalls kontaminierte Bau- / Aushubmaterial,
- c) Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für den eventuell verbleibenden, kontaminierten Boden.

Erst nach Zustimmung der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft zu dem aktuellen Entsorgungskonzept darf mit der Baumaßnahme begonnen werden. Sollten aktuelle Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese

Seite 7

nach Abstimmung im Zuge der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahme vorgelegt werden.

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen:

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen, Geruch, Aussehen, etc.),

die noch nicht im Entsorgungskonzept erfasst sind, festgestellt werden, ist die Stadt Köln unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Die im Rahmen des Abbruchs entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 47-52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu beachten.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Die Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft durchzuführen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist ein Abschlussbericht zu fertigen und innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

2) Zwischenlagerung von Boden

Sollte durch Entsorgungsengpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall abzustimmen. Es sind jedoch mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten ist:

- a) Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- b) Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- c) Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- d) Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsge-

Seite 8

mäßiger Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist auf Verlangen vorzulegen.

e) Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu sichern.

3) Wiedereinbau von Bodenmassen

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und gegebenenfalls welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Nach Vorlage dieser Unterlagen wird entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch den jeweiligen Bauherrn im Zuge des Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

4) Immissionsschutz

Für das hier in Rede stehende Vorhaben liegt eine schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb der OBERMEYER Planen + Beraten GmbH vom 28.10.2016 vor. In der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass durch die Bauarbeiten, auch aufgrund der hohen Vorbelastung durch Verkehrslärm, keine Überschreitungen der Richtwerte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm / Geräuschemissionen (AVV Baulärm) zu erwarten sind. Auch durch Erschütterungen ist nicht mit einer erheblichen Belästigung zu rechnen.

Während der Bauphase sind jedoch die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Verfahren gemäß dem Stand der Technik im Bereich des Schallschutzes,
- Durchführung der Arbeiten überwiegend im Tageszeitraum,
- Einhaltung von Pausen und Ruhezeiten,
- Information der betroffenen Anwohner,
- Messtechnische Begleitung der erschütterungsrelevanten Bauarbeiten.

Hierzu wird im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

- a) Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm / Geräuschemissionen (AVV Baulärm) verboten.
- b) In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.
- c) Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Verordnung genannt werden.

Seite 9

- d) Bei den Bauarbeiten ist sowohl beim Abbruch als auch dem Neubau die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm / Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) zu beachten.
- e) Der maschinelle Abbruch der von der Genehmigung erfassten Bauwerke, einschließlich der erforderlichen Fahrzeugbewegungen darf nur innerhalb des Zeitraumes von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.
- f) Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.
- g) Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gemäß RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de> abgerufen werden.
- h) Felsmeißel dürfen beim Abbruch nur eingesetzt werden, wenn immissionsärmere Abbruchverfahren – z. B. Abbruch unter Verwendung einer Brecherzange – nicht möglich sind.
- i) Staubbelästigungen beim Abbruch, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen.
- j) Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Einsatz einer saugenden Kehmaschine.
- k) Die Abbruchgenehmigung ist während des Abbruchs ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- l) Erschütterungsrelevante Baumaßnahmen (z. B. Vibrationsrammen, Einsatz von Rüttlern oder Bodenverdichtern etc.) sind durch einen Gutachter messtechnisch zu begleiten. Die Anhaltswerte der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind einzuhalten. Die Messberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

5) Bohrpfahlgründungen

Für die Gründung der Widerlager sind gemäß dem Erläuterungsbericht, Punkt 5.1, Bohrpfahlgründungen geplant. Hierfür ist je nach Einbindetiefe eine Wasserrechtliche Erlaubnis beziehungsweise eine Anzeige nach § 49 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erforderlich. Ansprechpartner hierfür im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Herr Hermann (Telefon: 0221-221-20299; E-Mail: philipp.hermann@stadt-koeln.de).

6) Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser soll gemäß dem Erläuterungsbericht, Punkt 9.2.3, dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Sollten sich hier jedoch Änderungen ergeben, ist dies mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, Herrn Schulz (Telefon: 0221-221-34935; E-Mail: ruediger.schulz@stadt-koeln.de) abzustimmen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Übrigen die Vorschriften der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ vom 18.04.2017 zu beachten.

VI. Boden- und Grundwasserschutz

Im Eingriffsbereich liegen zwar keine Hinweise auf Altlastverdachtsflächen vor, aber hier hinein ragt von Osten eine Fläche, die als Altstandort unter der Nr. 105 16 und der Bezeichnung „Deutzer Feld“ im Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) nachrichtlich erfasst ist. Es besteht zwar kein konkreter Altlastverdacht, doch aufgrund der hier vorhandenen Erkenntnisse über diesen Altstandort kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Bodeneingriff Schutzgüter gefährdet sein könnten. Daher wird im konkreten Kontext eine fachgutachterliche Begleitung aller Arbeiten gefordert, die einen Bodeneingriff darstellen. Der schriftliche Bericht hierüber ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, zeitnah nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Es wird daher eine Korrektur / Spezifizierung des Erläuterungsberichtes in Punkt 9.2.6, „Schutzgut Boden“, empfohlen.

Ansprechpartner für die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, sind Herr Gerhold (Telefon: 0221-221-23737; E-Mail: karl-michael.gerhold@stadt-koeln.de) und Frau Hoppe (Telefon: 0221-221-24857; E-Mail: isabell.hoppe@stadt-koeln.de).

VII. Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz

In den von der geplanten Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sind keine archäologischen Bodendenkmäler oder Fundstellen bekannt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher Belange von Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz voraussichtlich nicht betroffen. Bei zufälligen archäologischen Bodenfindungen sind jedoch die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) zu beachten. Diese umfassen eine unverzügliche Benachrichtigung des Römisch-Germanischen Museums / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, die unveränderte Erhaltung des Auffindungszustands sowie eine Untersuchungsfrist von bis zu drei Tagen.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln, ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: gregor.wagner@stadt-koeln.de).

VIII. Kampfmittel

Die betroffene Fläche ist, sofern dies noch nicht geschehen ist, auf deren Kampfmittelbelastung zu überprüfen. Hierzu ist zunächst über das Amt für öffentliche Ordnung eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen. Ansprechpartner im Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, sind Herr Kühlem (Telefon: 0221-221-26216) und Frau Ermer (0221-221-31128). Die E-Mailadresse lautet jeweils: kampfmittel@stadt-koeln.de.

IX. Brandschutz

Es bestehen brandschutztechnische Bedenken gegen die vorliegende Planung. Diese können jedoch zurückgestellt werden, sofern die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden:

- 1) Sofern während der geplanten Baumaßnahme die Befahrbarkeit der Deutz-Mülheimer

Seite 11

Straße in beide Richtungen, auch kurzzeitig, für die Einsatzkräfte der Feuerwehr Köln nicht vollständig sichergestellt werden kann, ist dies frühzeitig der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Einsatzplanung, Scheibenstraße 13, 50737 Köln (Telefon: 0221-9748-1110, E-Mail: feuerwehr@stadt-koeln.de) sowohl fernmündlich als auch schriftlich anzuzeigen bzw. mitzuteilen.

- 2) Die lichte Durchfahrtshöhe der Überführung ist während der Bauphase so zu planen und baulich umzusetzen, dass eine lichte Durchfahrtshöhe für Feuerwehrfahrzeuge von mindestens 3,50 m im gesamten Straßenbereich der Deutz-Mülheimer Straße gegeben ist.
- 3) Um bezüglich einer eventuellen Schadensbekämpfung im Bereich des Zugverkehrs für die Einsatzkräfte der Feuerwehr Köln eine Zugänglichkeit von der Deutz-Mülheimer Straße zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen Treppenaufgang mit Geländer aus nicht brennbaren Baustoffen zwischen der Deutz-Mülheimer Straße und den Gleisanlagen mit einer nutzbaren Breite von mindestens 1,25 m zu errichten. Hinsichtlich der baulichen Ausbildung (z.B. Auftritte und Steigungsverhältnis) dieser Treppenanlage wird unter anderem auf die DIN 18065 hingewiesen. Einzelheiten sind im Bedarfsfall mit der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.

Ansprechpartner bei der Berufsfeuerwehr Köln, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln, ist Herr Roleff (Telefon: 0221-9748-5112; E-Mail: frank.roleff@stadt-koeln.de).

X. Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

Im Bereich der Eisenbahnüberführung über die Deutz-Mülheimer Straße befinden sich zwei Bauwerke, die sich in der Bauwerksunterhaltung des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau befinden. Dies sind der Treppeneingang der U-Bahnstation Bahnhof Deutz mit der Bauwerksnummer 6921901-B3 und eine Radwegbrücke mit der Bauwerksnummer 6935370. Es ist zu gewährleisten, dass durch das beabsichtigte Bauvorhaben die beiden zuvor genannten Bauwerke nicht in ihrem Zustand, ihrer Standsicherheit und ihrer Funktionen sowie ihrer Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt werden.

Ansprechpartner im Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Seel (Telefon: 0221-221-25239; E-Mail: evgenij.seel@stadt-koeln.de).

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Innenstadt mit der Angelegenheit befassen kann.

Zudem wird die Erneuerung der hier betroffenen Bahnbrücken hinsichtlich der Vergrößerung der lichten Weite und der damit verbundenen Kostenbeteiligung der Stadt Köln Gegenstand eines in Kürze anstehenden Ratsbeschlusses sein. Auch insoweit steht diese Stellungnahme unter Vorbehalt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cornelia Müller